

Anlage



STADT KÖLN

öln

Stadt Köln
Geschäftsstelle des Ausschusses
für Anregungen und Beschwerden
Rathaus, Spanischer Bau
Rathausplatz
50667 Köln
Postfach 10 35 64 • 50475 Köln

Köln, den 1. Februar 2010

Betrifft: Antrag auf Änderung des Paragraphen 4, Abs. 3 der Sondernutzungssatzung der Stadt Köln vom 15.4.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Änderung des Paragraphen 4 (erlaubnisfreie Sondernutzungen), Abs. 3 der Sondernutzungssatzung der Stadt Köln vom 15.4.2009 mit folgendem Inhalt :

„Werbeanlagen und Warenauslagen, die nur vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Bindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen.“

in:

...“nicht mehr als **0,62 m** in den Straßenraum hineinragen.“ zu ändern

Begründung:

In der heute täglich angewendeten Praxis, stellen Händler sog. „Dreieckständer, oder Werbstopper“ als Werbemittel vor ihre Geschäfte.

Dieses Werbemittel entspricht in seinen Maßen den DIN-Normen, hier A1 (594x841mm), für in der Druckindustrie gängig verarbeitete Drucksachen/ Werbeplakate.

Inklusive Rahmen beträgt das Aussenmaß somit 624 x 871 mm.

Da es sich hierbei um ein Produkt handelt, das der Hersteller nur in diesem Format anbietet und der Händler dies in gutem Glauben mit der Absicht erwirbt, erfolgreich Kaufimpulse oder Aufmerksamkeit beim Kunden zu erzielen, kann es nicht Sinn einer Wirtschaftsförderung sein, das Aufstellen generell zu verbieten.

Gegenwärtig wird eine Aufstellung dieser Werbemittel von Bediensteten der Stadt Köln (Ordnungsamt) unterschiedlich behandelt, teilweise werden Ordnungsgelder in Höhe von 35,- Euro verhängt und die sofortige Entfernung des Werbemittel veranlasst, andererseits scheint es bei anderen Händlern keine Sanktionen zu geben, da sie das Werbemittel täglich aufstellen.

Hier sollte es zu einer, für alle verbindlichen, Regelung kommen.

Eine Gestattung unter Berücksichtigung den örtlichen Verhältnissen, sowie der sonstigen behördlichen Auflagen, sollte im Sinne einer zeitgemäßen Wirtschaftsförderung erfolgen.

Für weitere Informationen, die Sache betreffend, stehe ich Ihnen auch gerne persönlich zur Verfügung und hoffe auf eine positive Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen